

Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme

Vorläufiger Förderantrag

Name des Förderberechtigten / kommunalen Unternehmens:

Ansprechpartner:

Standort des Vorhabens:

Größe des Unternehmens^{1,2}: KMU ____ oder GU ____

Beschreibung des Vorhabens³: Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme in Form der Bereitstellung und Nutzung von Mobilitäts-, Umwelt- und Meteorologiedaten; Unterstützung eines intelligenten Verkehrsplanungs- und Managementsystems; Automation, Kooperation und Vernetzung von Verkehrsdaten.

Vorhabenbeginn: _____, **Vorhabenabschluss:** _____

Art und Anzahl der geplanten Maßnahmen zur Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme:

Voraussichtliche Gesamtkosten des Vorhabens: _____ **EUR**

Voraussichtliche Höhe der Förderung⁴: _____ **EUR**

Art der Beihilfe: nicht rückzahlbarer Zuschuss

Die Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“ des BMVI kann als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Absatz 1 AEUV einzuordnen sein, basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO). Um den vorzeitigen Maßnahmenbeginn auch europarechtlich förderunschädlich zu gestalten, darf der sog. Anreizeffekt der Förderung nicht verloren gehen, ein reiner Mitnahmeeffekt muss also ausgeschlossen werden. Programmbasierte Förderungen gelten regelmäßig als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit zumindest einen schriftlichen Beihilfeantrag mit gewissen Mindestangaben gestellt hat, Art. 6 AGVO. Hierzu dient dieser vorläufige Förderantrag.

Hinweis

Konkrete Hinweise zum Verfahren ergeben sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien bzw. -aufrufen. So kann etwa noch ein Förderantrag notwendig sein, der weitergehende, programmspezifische Angaben fordert. Mit Einreichung des o.g. vorläufigen Förderantrags ist noch keine Mittelzusage der öffentlichen Hand verbunden. Ein Anspruch auf Förderung ergibt sich hieraus nicht. Die sich aus dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergebenden Risiken trägt der Antragsteller.

¹ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU): weniger als 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR; wenn darüber: Großunternehmen (GU). Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25% oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

² Sofern zutreffend

³ Nichtzutreffendes bitte streichen

⁴ Gemäß Vorgaben der Förderrichtlinie „Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme“